

AZ: sse-24651/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin in Rechnung gestellten Kosten für die Herstellung eines Baustromanschlusses.

Der Beschwerdeführer beauftragte die Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber) im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der Errichtung eines Hauses mit der Herstellung eines Baustromanschlusses. Teil der Beauftragung war u.a. eine sogenannte Anschlussvorstreckung, für die laut Preisblatt der Beschwerdegegnerin ein Pauschalpreis von 440,00 EUR (netto) vorgesehen war. Die Beschwerdegegnerin stellte den Baustromanschluss im September 2023 her und stellte nachfolgend einen Betrag in Höhe von insgesamt 650,00 EUR (netto) bzw. 773,50 EUR (brutto) in Rechnung. In der Rechnung vom 08.12.2023 war als zweite Rechnungsposition der oben genannte Pauschalpreis für die Anschlussvorstreckung aufgeführt. Diese Position beglich der Beschwerdeführer nicht.

Er trägt vor, dass der Baustromanschluss auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorgesehen gewesen sei. Er habe jedoch einen Baustromanschluss auf seinem Grundstück gewünscht. In diesem Zusammenhang habe er die Auskunft erhalten, dass eine "Vorstreckung", d.h. Verlegung des Anschlusses erfolgen müsse. Daher habe er diese beauftragt. Im Rahmen der Ausführung des Auftrages habe sich herausgestellt, dass für den Baustrom das sich bereits auf dem Grundstück befindliche Hausanschlusskabel habe verwendet werden können. Es habe damit gar keine gesonderte Vorlegung des Netzanschlusses stattgefunden. Die Vorstreckung werde vom Anschlussnehmer im Rahmen des eigentlichen Hausanschlusses bezahlt, der ebenfalls von der Beschwerdegegnerin mit einem Pauschalpreis von 789,99 EUR (brutto) in Rechnung gestellt werde. Die Beschwerdegegnerin trete hier als „Monopolistin“ auf und rechne in dem Zusammenhang überhöhte Preise ab.

Der Beschwerdeführer fordert die Stornierung der streitgegenständlichen Rechnungsposition (440,00 EUR netto).

Die Beschwerdegegnerin besteht auf dem vollständigen Ausgleich der Rechnung.

Sie trägt vor, dass in Baugebieten meistens ein Kabel bereits während der Erschließung auf die Grundstücke gelegt werde, die sogenannten Vorstrecker. Die Kosten seien von den späteren Anschlussnehmern zu tragen und seien nicht mit dem Grundstückskauf bzw. der Erschließung des Baugebiets abgegolten. Hintergrund sei, dass der Aufwand gespart werden solle, welches das Wiederöffnen von Oberflächen betrifft. Diese Kosten müssen seitens des Kunden für den Baustromvorstrecker getragen werden, auch wenn die Vorstreckung bei Baubeginn bereits auf dem Grundstück liege. Der Dienstleister habe trotzdem noch einen Aufwand, da er den Kleinstverteilerschrank auf dem Grundstück, an dem bereits vorgelegten Kabel anschließen müsse. Die Kosten für den Hausanschluss

reduzierten sich dadurch nicht. Die vom Beschwerdeführer bezahlte Rechnungsposition 1 aus der Rechnung für den Baustromanschluss betreffe nur das Anklebmen des Baustroms ohne Tiefbau und Kleinstverteiler. Bei der streitgegenständlichen Rechnungsposition 2 sei durch eine Partnerfirma ein Kleinstverteiler gestellt und der von der Beschwerdegegnerin in Vorleistung gelegte Vorstrecker angeschlossen worden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf vollständige Bezahlung der Rechnung für die Herstellung des Baustromanschlusses. Die streitgegenständliche Position war sowohl dem Preisblatt als auch der Auftragserteilung zu entnehmen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer keinen alternativen Anbieter mit der Herstellung des Baustromanschlusses beauftragen konnte, spielt hierbei keine Rolle. Die Beschwerdegegnerin hat nachvollziehbar vorgetragen, dass die Vorstreckung auf das Grundstück des Beschwerdeführers tatsächlich erfolgt und auch nur einmal abgerechnet worden ist. Bei einem Pauschalpreis liegt es in der Natur der Sache, dass dieser nicht in jedem Einzelfall exakt die tatsächlichen Kosten widerspiegelt, sondern einen Durchschnittspreis für die Durchführung einer Vielzahl gleichartiger Leistungen darstellt. Auch bei Netzentgelten ist dies beispielsweise der Fall, obwohl der finanzielle Aufwand für das Vorhalten und Betreiben des Stromnetzes für ein Mehrfamilienhaus bezogen auf die einzelne Wohnung deutlich geringer sein dürfte als für ein Einfamilienhaus im gleichen Liefergebiet.

Eine Überprüfung der Angemessenheit der Preise und insbesondere die eines Pauschalbetrags kann im Schlichtungsverfahren nicht vorgenommen werden. Hierfür wäre eine gesonderte Beweisaufnahme mit Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Eine solche findet nach § 7 Abs. 4 S. 5 der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle nicht statt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Rechnung über die Herstellung des Baustromanschlusses vom 08.12.2023 vorbehaltlos an und bezahlt die noch offene Hauptforderung binnen 30 Tagen nach beidseitigem Anerkenntnis der Empfehlung.
2. Die Beschwerdegegnerin bucht im Gegenzug alle bisher in diesem Zusammenhang erhobenen Mahn- und Inkassokosten aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 28. November 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann